

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 10/14 B

L 2 R 4182/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 17 R 4593/12 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwede l, den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2013 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außer-
gerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Klägerin hat gegen das ihr am 20.12.2013 zugestellte Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.12.2013 mit einem von ihr selbst unterzeichneten Schreiben vom 2.1.2014 "Beschwerde" erhoben. In einem weiteren Schreiben vom 20.1.2014 hat sie mitgeteilt, dass sie im Hinblick auf ihren gesundheitlichen Zustand keinen Prozess gegen die Rentenversicherung führen möchte; ohne Prozess sei jedoch ein Antrag auf Prozesskostenhilfe unnötig und unterbleibe deshalb. Sie erwarte aber, dass in einem Rechtsstaat die Angelegenheit von Amts wegen weitergeführt werde.

II

- 2 Das Vorbringen der Klägerin ist bei verständiger Würdigung (§ 123 SGG iVm § 133 BGB) als Bitte um Rechtsschutz durch das BSG gegenüber dem von ihr als fehlerhaft angesehenen LSG-Urteil auszulegen. Rechtsschutz durch Gerichte wird im Rechtsstaat in der Regel nur auf Klage hin im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens (= Prozess) gewährt (vgl. § 54 Abs 1 S 1 SGG: "Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts oder seine Abänderung sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts begehrt werden"); die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen durch ein im Instanzenzug höheres Gericht findet dabei nicht von Amts wegen, sondern ausschließlich auf Initiative eines Beteiligten durch Einlegung eines Rechtsmittels statt. Als statthaftes Rechtsmittel gegen das Urteil des LSG kommt hier nur eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in jener Entscheidung gemäß § 160a SGG in Betracht.
- 3 Die Klägerin kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch zugelassene Prozessbevollmächtigte einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG). Auf die genaue Beachtung der Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung ist die Klägerin zudem in der Eingangsbestätigung der Geschäftsstelle des BSG vom 9.1.2014 besonders hingewiesen worden.
- 4 Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form und ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG). Damit ist das sozialgerichtliche Verfahren rechtskräftig abgeschlossen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

